

**Ordnung über besondere
Zugangsvoraussetzungen für den
englischsprachigen Master-Studiengang
Postgraduate Programme Renewable
Energy (PPRE) als Weiterbildungs-
studiengang an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 14.07.2004

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den englischsprachigen Master-Studiengang Postgraduate Programme Renewable Energy (PPRE) als Weiterbildungsstudiengang beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 29.04.2004 – 21.3 – 745 08-98 – gem. § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG i.d.F. vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33) genehmigt.

§ 1 Zulassungszahl, Zulassungstermin

(1) Für das Postgraduate Programme Renewable Energy wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber auf 25 pro Kurs festgesetzt. Durch Beschluss der zuständigen Fakultät kann diese Zahl für einen bestimmten Zulassungstermin bei Vorliegen triftiger Gründe verändert werden. Ein solcher Beschluss hat vor Ende der Ausschlussfrist (§ 2) zu erfolgen.

(2) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und -bewerber erfolgt jeweils zum 01.10. eines Jahres (Zulassungstermin).

§ 2 Ausschlussfrist

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Postgraduate Programme Renewable Energy muss mit den nach § 3 und § 4 Abs. 1 erforderlichen Unterlagen bei der Universität Oldenburg am 15.01. des Jahres vollständig vorliegen, in dem das Studium aufgenommen werden soll.

(2) Die Universität Oldenburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages sowie welche Anlagen mindestens beizufügen sind und in welcher Form.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Studium im Postgraduate Programme Renewable Energy an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Qualifizierter Abschluss eines mindestens regelmäßig vierjährigen wissenschaftlichen oder in-

genieurwissenschaftlichen Studiums (etwa mit dem Abschluss BSc oder Dipl.-Ing.-FH) in den Fachgebieten

a) Physik / Physiktechnik

b) Elektrotechnik

c) Maschinenbau

d) oder einem Fachgebiet, in dem vergleichbare Grundkenntnisse in Mathematik und Physik wie in den unter a), b) und c) genannten Studiengängen erworben werden.

2. Alternativ zu 1: überdurchschnittlicher Abschluss eines mindestens regelhaft dreijährigen wissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiums (etwa mit dem Abschluss BSc honours) in den Fachgebieten wie 1 a) bis d) und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen wie Veröffentlichungen oder der Nachweis einer weiterqualifizierenden beruflichen Tätigkeit.

3. Der Nachweis von Englischkenntnissen, wie sie zum wissenschaftlichen Studium in einem englischsprachigen Studiengang erforderlich sind (entsprechend TOEFL 550 Paper based 550 oder Computer based 213).

4. In der Regel eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im Bereich ‚Energie‘.

5. Die Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Die fachliche Eignung erfordert gute, fachlich einschlägige Mathematik- und Physikkenntnisse, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an einzelnen Studienschwerpunkten des Masterstudienganges und eine entsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement und muss durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges und eine Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und des Studienschwerpunkts und zu den mit dem Studium angestrebten Zielen zum Ausdruck gebracht werden.

Bei Zulassungsanträgen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Abschlüssen aus zu 1 a) und b) verwandten Fachgebieten entscheidet die Auswahlkommission, ob eine Zulassung möglich ist, und setzt im Einzelfall fest, wie der Nachweis nach 2. zu führen ist. Die Auswahlkommission stellt fest, bis zu welchem Ausschlussstermin die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber fehlende Unterlagen oder Nachweise nachreichen muss, um zugelassen werden zu können.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl (§ 1), so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach folgenden Kriterien zugelassen (Punktesystem):

1. Bewertung der akademischen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem / seinem abgeschlossenen Studium, dessen erfolgreicher Abschluss die Zulassungsvoraussetzungen für das Postgraduate Programme Renewable Energy erfüllt, inklusive des thematischen Schwerpunktes der Spezialisierung.
max. 3 Punkte
3. Bewertung der fachlichen Leistungen in einer Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums unter 1.
max. 3 Punkte
4. Bewertung der ausführlichen schriftlichen Begründung der Bewerbung durch die Bewerberin oder den Bewerber.
max. 5 Punkte
5. Bewertung von einschlägigen Empfehlungen oder Gutachten durch Dritte.
max. 2 Punkte

Die Punktezahl für jede Bewerbung ergibt sich aus dem Durchschnitt der abgegebenen Punkte der einzelnen Auswahlkommissionsmitglieder.

(2) Die Reihenfolge für die Zulassung ergibt sich aus der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktezahl. Die Liste ist so umfangreich zu gestalten, dass eine ausreichende Zahl von Nachrückerinnen bzw. Nachrückern erfasst wird. Bei gleicher Punktezahl werden Frauen bevorzugt zugelassen. Ansonsten wird bei Punktegleichheit nach sozialen oder regionalen Gesichtspunkten entschieden. Falls es darüber zu keiner Einigkeit in der Kommission kommt, entscheidet das Los.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission bewertet die zum Abschlusstermin vorliegenden Bewerbungen gemäß § 4 Abs. 1 und schlägt dem Präsidenten der Universität die zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber vor.

(2) Der Auswahlkommission gehören folgende Mitglieder an:

1. Zwei Professorinnen oder Professoren der Universität Oldenburg, die Lehrtätigkeit im Postgraduate Programme Renewable Energy ausüben bzw. Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind.

2. Der Leiter des Postgraduate Programme Renewable Energy.
3. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Möglichkeit im Masterstudiengang eingeschrieben ist.
4. Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der im Masterstudiengang Lehrtätigkeit ausübt.

(3) Die Auswahlkommission kann zu ihren Sitzungen Mitglieder der Universität Oldenburg oder Gäste von Partnerinstitutionen einladen, wenn deren Sachkenntnis für die Arbeit der Auswahlkommission hilfreich ist. Diese Beisitzerinnen oder Beisitzer werden

(4) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät kann der Auswahlkommission eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem die Bewerberinnen und Bewerber ihre Zulassung zum Master-Studiengang erklärt haben müssen. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(3) Werden Zulassungsbescheide für nach § 4 zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber unwirksam, können entsprechend der Rangliste nach § 4 weitere Zulassungen ausgesprochen werden, soweit dies der Auswahlkommission unter Würdigung der Umstände Erfolg versprechend erscheint.

(4) Alle Bescheide, die die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Zulassungsverfahren an Bewerberinnen und Bewerber für den Master-Studiengang versendet, werden in englischer Sprache ausgefertigt.

§ 7 Gebühren

(1) Das Studium des postgradualen weiterbildenden Master-Studiengangs ist gebührenpflichtig gemäß der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Für den Master-Studiengang ist von den Studierenden eine Gebühr in Höhe von € 1.000 / Semester zu entrichten.

(3) Die Gebühr ist vier Wochen vor der Einschreibung bzw. zum Rückmeldetermin gemäß § 7 der Immatrikulationsordnung der Universität Oldenburg

zu entrichten. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften.

(4) Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch den Studierenden oder die Studierende zu vertretender Nichtteilnahme oder nicht abgeschlossener Teilnahme erfolgt nicht. Eine Erstattung von Gebühren im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme am Semester kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe von Gründen an den Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften zu richten.

(5) Studierende, die durch den DAAD oder andere Institutionen gefördert werden, die ihre Stipendien nach Leistungs- und sozialen Kriterien vergeben, sind von Studiengebühren befreit, unter der Voraussetzung, dass der Stipendienggeber € 1000 pro Stipendiat für Betreuungsaufwendungen an die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg entrichtet.

(6) Falls weniger als 13 zugelassene Studierende durch den DAAD oder andere Institutionen gefördert werden und nach (6) von Studiengebühren befreit sind, können im Einzelfall bei entsprechender Punktezah nach § 4 (2) weitere Bewerberinnen und Bewerber nach sozialen Gesichtspunkten von Studiengebühren befreit werden.

(7) Für die von Gebühren befreiten Studierenden nach (6) und (7) stehen maximal 13 Studienplätze pro Kurs zur Verfügung.

(8) Studierende, die die fälligen Gebühren nicht entsprechend der in Absatz 3 genannten Frist entrichtet haben, können an dem Studium nicht bzw. nicht weiter teilnehmen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Universität. Studierende, die die fälligen Studiengebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.